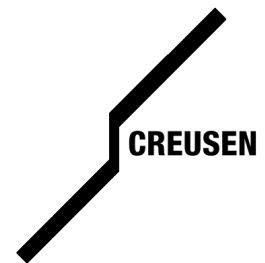


der Firma Dachdecker Meisterbetrieb Creusen,
diese wird gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Symon David Creusen
– im Folgenden Auftragnehmer oder AN genannt –



I. GRUNDSÄTZLICHES

Für die Übernahme und Ausführungen von Aufträgen gilt auch ohne schriftlichen Vertrag als verbindlich vereinbart:

1. das Angebot, das Leistungsverzeichnis und diese Leistungsgrundlagen
2. die einschlägigen, anerkannten Regeln der Bautechnik, wie sie in den Fachregeln des Deutschen Dachdeckerhandwerks einschließlich der Flachdachrichtlinien und der Hinweise festgelegt sind,
3. die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil B und Teil C. Angebote, Kostenvoranschläge, Preise, usw., Fachregeln und VOB sind frei erhältlich und ggf. seitens des Auftraggebers zu beschaffen

II. ANGEBOTE // PREISE

1. Angebotstexte und Zeichnungen bleiben geistiges Eigentum des AN und dürfen ohne dessen Zustimmung nicht anderweitig verwendet werden.
2. An das Angebot hält sich der AN 4 Wochen gebunden. Erfolgt innerhalb dieser Frist eine verbindliche Auftragserteilung, so gelten die in dem Angebot, bzw. im Leistungsverzeichnis angegebenen Preise für die Dauer von zwei Monaten nach fristgerechter Auftragserteilung. Danach eintretende Lohn- und Materialmehrkosten, zuzüglich eines angemessenen Gemeinkostenzuschlages, werden zusätzlich berechnet. Dies entsprechend, wenn die Leistung für einen späteren Zeitpunkt als vier Monate nach Vertragsschluss vorgesehen ist. Bei Metallen gilt die DEL-Notiz am Tage der Lieferung.
3. Maßgebend für Mengen- und Größenangaben ist das örtliche Aufmass.
4. Zusätzliche im Angebot, bzw. Leistungsverzeichnis nicht enthaltene Arbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst werden, oder nach den Umständen notwendig sind, werden gesondert berechnet.
5. Sagen dem Auftraggeber zur Verarbeitung vereinbarte Materialien nicht zu und müssen diese zurückgenommen werden, so geht der Mehraufwand zu Lasten des Auftraggebers. Nicht marktgängige Sonderstücke oder Sonderanfertigungen müssen in voller Höhe bezahlt werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist.

III. AUSFÜHRUNGSFRIST

1. Die Abnahme fertiggestellter Arbeiten oder Teilleistungen gemäß § 640BGB hat durch den Auftraggeber innerhalb von 10 Werktagen nach Aufforderung zu erfolgen. Die Zustellung einer Rechnung über ausgeführte Leistungen steht dieser Aufforderung gleich. Vorhandene Mängel sind seitens des Auftraggebers bei der Abnahme schriftlich zu beanstanden. Erfolgt keine förmliche Abnahme, so gilt diese nach Ablauf von 10 Werktagen nach Zugang der Rechnung bzw. Aufforderung als erfolgt.
2. Werden Nachfolgearbeiten vor der Abnahme der bereits fertiggestellten Arbeiten begonnen, so gilt die erbrachte Leistung ebenfalls als angenommen.

An das Angebot hält sich der AN 4 Wochen gebunden. Erfolgt innerhalb dieser Frist eine verbindliche Auftragserteilung, so gelten die in dem Angebot, bzw. im Leistungsverzeichnis angegebenen Preise für die Dauer von zwei Monaten nach fristgerechter Auftragserteilung. Danach eintretende Lohn- und Materialmehrkosten, zuzüglich eines angemessenen Gemeinkostenzuschlages, werden zusätzlich berechnet. Dies entsprechend, wenn die Leistung für einen späteren Zeitpunkt als vier Monate nach Vertragsschluss vorgesehen ist. Bei Metallen gilt die DEL-Notiz am Tage der Lieferung.

3. Der Auftraggeber trägt die Gefahr bis zur Abnahme der Leistung. Wird jedoch die Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere unabwendbare, vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat dieser Anspruch auf Bezahlung der bisher erbrachten Leistungen sowie der sonstigen, dem Angebot entsprechenden Leistungen. Der Auftraggeber trägt die Gefahr auch vor Abnahme der Leistung, wenn er die Abnahme verzögert oder die Arbeit aus seitens des Auftragnehmers nicht zu vertretenden Gründen unterbrochen wird und wenn der Auftragnehmer die bis dahin erstellte Leistung ausdrücklich in die Obhut des Auftraggebers gegeben hat.

V. GEWÄHRLEISTUNG // SICHERHEITSLAISTUNG

1. Es gelten die Regeln nach BGB.
2. Etwaige Sicherheitsleistungen bedürfen der ausdrücklichen Absprache, wobei dem Auftragnehmer die Art und Weise der Erbringung freisteht. Dadurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

VI. AUFMASS UND ABRECHNUNG

es werden abgerechnet:

1. Dach- und Wanddeckungen sowie Dachabdichtungen nach der tatsächlich erbrachten Leistung, einschließlich der An- und Abschlüsse, abgerechnet nach Aufmaß. Abgezogen Aussparungen ab einer Größe von 2,5 qm in der Deckung und Abdichtung für Schornsteine, Fenster, Oberlichter, Entlüfter und dergleichen. Geht die Aussparung über den First oder Grat hinweg, so ist sie in jeder Dachfläche für sich zu berücksichtigen.
2. Deckungen von Firsten, Graten, Kehlen, Dachkanten, An- und Abschlüsse u. ä. werden jeweils in der Mittellinie gemessen und sind nach Aufmaß abzurechnen. Abgezogen werden über 1 m lange Unterbrechungen für Schornsteine, Fenster, Oberlichter, Entlüfter und dergleichen.
3. Bohlen und Nagelleisten bei Dachbelagsarbeiten und Abdichtungen über Bauwerksfugen nach Längenmaß.
4. Verstärkungen der Abdichtungen bei Anschlüssen an aufgehendes Mauerwerk, an Metalleinfassungen u. ä. werden nach Längenmaß bzw. Aufmaß, als Zulage zu den Preisen nach 1., 2. und 5. berechnet.
5. Anschlüsse der Dachbelagsarbeiten an Abflüssen, Rohrleitungen und sonstigen Durchdringungen werden getrennt nach Art und Größe, Stückzahl und Aufmaß berechnet.

6. Gaubenpfosten, Gauben und Leibungen, getrennt nach Form, abmessung und Ausführung, als Zulage zum Preis nach 1., Stückzahl bzw. Aufmaß
7. Lüftungziegel, Glasdachziegel und dergleichen, getrennt nach Art und Aufmaß, Stückzahl, als Zulage zum Preis nach 5.
8. Lichtkuppeln, Dachfenster, getrennt nach Art und Abmessungen, nach Stückzahl.
9. Schneefanggitter einschließlich Stützen, nach Längenmass (m).
10. Leiterhaken, Laufbrettstützen und dergleichen nach Stückzahl.

VII. ZAHLUNGEN

1. Die Kosten für die notwendigen Materialien sind bei der Auftragserteilung sofort fällig. Die Materialien gehen nach vollständiger Bezahlung in das Eigentum des Auftraggebers über.
2. Seitens des AN gestellte Abschlagsrechnungen sind innerhalb von 10 Werktagen vom Auftraggeber zu begleichen.
3. Die Schlusszahlung ist gemäß dem auf der Rechnung angegeben Zahlungsziel, spätestens jedoch 10 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.
4. Ist die Insolvenz des Auftraggebers erkennbar oder werden Rechnungen nicht fristgerecht begleichen, so ist der AN berechtigt, die Arbeiten unverzüglich einzustellen und für bereits erbrachte Leistungen Schlussrechnung zu erteilen.
5. Der Auftragnehmer ist berechtigt Forderungen abzutreten.
6. Kostenvoranschläge sind kostenpflichtig und werden im Falle der Auftragserteilung verrechnet. Ausgenommen hiervon sind die Bewerbungskosten des ANs, die diesem aufgrund einer vorausgegangenen umfassenden Ausschreibung durch den Auftraggeber entstehen.

VIII. MITBENUTZUNG DER BAUSTELLE

1. Dem Auftragnehmer ist die kostenlose Mitbenutzung vorhandener Gerüste und Lagerplätze zu gestatten. Sind notwendige Gerüste oder Lagerplätze nicht vorhanden, so hat der Auftraggeber die Kosten für Installation und die Bereitstellung zu tragen.
2. Wasser und Strom kann der Auftragnehmer gegen angemessene Vergütung nach Mengenabrechnung entnehmen.
3. Für Verunreinigungen, die bei bituminösen Arbeiten nicht zu vermeiden sind, wird nicht gehaftet.

IX. EIGENTUMSVORBEHALT

Gelieferte, noch nicht eingebaute und nicht bezahlte Materialien bleiben Eigentum der AN. Dies gilt auch für bereits eingebaute und eingebundene Materialien. Diesbezüglich wird ein verlängertes Eigentumsrecht vereinbart.

X. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

1. Unvorhersehbare Ereignisse besonders schwerwiegender Art, die auf den Betrieb des AN einwirken und die dieser nicht schuldhaft zu vertreten hat, berechtigen ihn, vom Vertrag ohne Schadensersatzleistung zurück zu treten.
2. Verändert sich die Vermögenslage des Auftraggebers und hat der Auftragnehmer dessen Zahlungsunfähigkeit zu befürchten sowie das Ausbleiben fälliger Zahlungen über einen Zeitraum von mehr als vierzehn Tagen berechtigen den Auftragnehmer zum Rücktritt vom Vertrag. Dem Auftragnehmer stehen in diesem Fall die Bezahlung der bereits erbrachten Leistungen und Ersatz sonstiger Kosten sowie ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 20% der Auftragssumme zu.

FRAGEN?

KONTAKTIEREN SIE UNS UNTER

ANSPRECHPARTNER
SYMON CREUSEN

INFO@CREUSEN-DACH.DE
02407. 5 54 94 35